

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Geschäfte, die wir im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes ausführen: Kaufleuten im Sinne des HGB und – denen nachfolgend stets gleichgestellten – juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gegenüber gilt dies auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot, abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen

An ein Angebot sind wir nur 3 Tage gebunden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden von uns nicht akzeptiert.

2. Lieferung und Abnahme

2.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Mehrkosten.

2.2 Vom Käufer gewünschte bzw. angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und Termine) sind für uns unverbindlich, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt. Werden von uns verbindlich vereinbarte Leistungszeiten verschuldet nicht eingehalten, ist der Besteller bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt. Soweit von uns nicht zu vertretene Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Leistung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

2.3 Erfolgt die Lieferung/Leistung außerhalb des Werkes, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferung/Leistung unbehindert, unverzüglich und ohne Gefahr für Fahrzeuge und Personen erfolgen kann.

3. Gefahrübergang

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr – einschließlich der Gefahr einer Beschlagnahme – in jedem Fall auf den Besteller über.

4. Haftung bei Sachmängeln

Für die richtige Auswahl der Baustoffsorte und -menge ist allein der Besteller verantwortlich.

Bei berechtigten Sachmängelrügen haften wir unter Abänderung der gesetzlichen Ansprüche wie folgt:

- Alle mangelhaften Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.
- Es stehen uns drei Versuche zu, den Mangel entsprechend vorstehender Ziffer a) zu beseitigen. Schlägt dies fehl, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Schadensersatzansprüche sind jedoch ausgeschlossen, soweit nicht gem. nachfolgender Ziffer 5. gehaftet wird.
- Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware bzw. die erbrachten Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Die Rüge hat gegenüber dem Betriebsleiter zu erfolgen.
- Die Verjährungsfrist bei Mängeln beträgt ein Jahr, soweit sie nicht zwingend nach dem Gesetz 5 Jahre beträgt.

5. Haftung

Schadensersatzansprüche wegen Mängeln oder wegen Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ebenso nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Das Recht des Bestellers, bei einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Sache oder des Werkes besteht, vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

6. Sicherungsrechte

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder weiterverarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten.

Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Werte unserer Ware ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab.

Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderung einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne von Ziffer 7. entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 %.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigegeben, als deren Wert die Forderungen nach Satz 1 um 20 % übersteigt.

6.2 Soweit wir Leistungen erbringen, die nicht auf die Übereignung von Ware gerichtet ist, tritt der Besteller zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen aus der Leistung jetzt alle künftig entstehenden Forderungen aus der Weiterberechnung der Leistung mit allen Nebenrechten ab.

Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Abtretung entsprechend.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preisangaben beziehen sich auf Lieferung ab Werk. Wenn auf Anforderung des Käufers ein Versand erfolgt, werden die Versandkosten extra berechnet. Preise „frei Baustelle“ gelten nur unter der Voraussetzung geschlossener Ladung bei normal befahrbaren Straßen und Baustellen und sofortiger Entladung durch den Empfänger bei Ankunft. Rechnungen sind ohne Abzug fällig binnen sieben Tagen ab Ausstellung. Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch vom Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde. Der Verkäuferin bleibt es nachgelassen, über die Verzugsfolgen des Bürgerlichen Gesetzbuches hinausgehende Schäden nachzuweisen und geltend zu machen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung in Grevenkrug bei Bordesohl.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Rendsburg.

9. Datenschutzhinweis

Wir speichern personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen und verarbeiten diese innerhalb unserer Unternehmensgruppe.